



BESCHLUSSVORLAGE	Vorlage Nr.:	2019/1094
	Verantwortlich:	Dez. 5
Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallentsorgungssatzung)		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Ausschuss für öffentliche Einrichtungen	22.11.2019	10		x	vorberaten
Ausschuss für Umwelt und Gesundheit	26.11.2019	7		x	vorberaten
Hauptausschuss	03.12.2019	25		x	
Gemeinderat	10.12.2019	4	x		

Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt - nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen, im Ausschuss für Umwelt und Gesundheit und im Hauptausschuss - die in **Anlage 1** beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen“ (Abfallentsorgungssatzung) vom 04.12.1996 in der Fassung vom 11.12.2018.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgerträge und Folgeeinsparungen)		
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>					
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu					
IQ-relevant	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	Korridor Thema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	abgestimmt mit

Mit dieser Vorlage wird dem Gemeinderat der als **Anlage 1** angeschlossene Entwurf einer Satzung zur Änderung der derzeit gültigen Abfallentsorgungssatzung unterbreitet. Um dem Gemeinderat den Vergleich zwischen altem und vorgeschlagenem neuen Satzungsrecht zu erleichtern, ist als **Anlage 2** (Synopsis) die derzeit gültige Fassung der neuen Fassung gegenübergestellt.

Die inhaltlichen Änderungen werden im Folgenden kurz beschrieben:

- § 7 Absatz 2 Satz 3 neu: Die Satzung wird hier im Sinne der seit Jahren praktizierten Handhabung konkretisiert, um eine saubere und effiziente Erfassung von Alttextilien und eine sinnvolle Verwertung von Schuhen zu ermöglichen.
- § 7 Absatz 6 Nr. 1 Satz 5 neu: Die Biotonne soll mit dieser Änderung nun auch für nichtholzige Grünabfälle wie zum Beispiel Grasschnitt und Laub geöffnet werden. Verarbeitungstechnisch ist dies absolut unproblematisch, was bei der früheren Nassvergärungsanlage nicht der Fall war. Durch die Öffnung der Biotonne für einen Teil der Grünabfälle steigt die Attraktivität der Biotonne, und es können teilweise Anfahrtswege zu den Kompostierungsanlagen/Grüncontainern vermieden werden.
- § 10 Absatz 1 Satz 4 und 5 neu: Für die Zuteilung von Restmüllvolumen bei Haushaltungen wird nun ein Richtwert durch die Satzung vorgegeben. Damit wird gemäß § 10 des Landesabfallgesetzes die Möglichkeit aufgegriffen, einen Orientierungswert beziehungsweise ein Mindestvolumen vorzugeben. So soll verhindert werden, dass Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, um Gebühren zu sparen, sich offensichtlich für zu kleine Behältergrößen entscheiden. Dies wiederum wirkt sich negativ auf die Qualität der Wertstoffsammlungen (Wertstofftonne, Biotonne, Papiertonne) beziehungsweise gegebenenfalls auch auf wilde Müllablagerungen aus.
Im Schnitt liegt das Restmüllvolumen im Stadtgebiet bei rund 19 Liter pro Einwohner und Woche. Der in der Satzung vorgegebene Richtwert von 10 Liter liegt damit bereits weit unter dem Durchschnittsvolumen im Stadtgebiet. Ebenso läge die Stadt Karlsruhe unter den 15 Litern, die der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen empfiehlt. Die Verwaltung möchte auf keinen Fall mögliche Anreize zur Vermeidung und Verwertung verhindern und lässt deshalb im Einzelfall zu, dass auf Nachweis der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer auch ein geringes Restmüllvolumen zugeteilt werden kann.
- § 13 Absatz 2 Satz 3 neu: Das Amt für Abfallwirtschaft möchte mit der Einführung einer Mengenbegrenzung beim Sperrmüll auf 4 m³ pro Abholung und Haushalt steuern, dass Haushaltsauflösungen nicht weiter unter den Holservice fallen. Für diese außerordentliche Großmenge an Abfallaufkommen sollte eine privat organisierte Anlieferung bei den entsprechenden abfallwirtschaftlichen Einrichtungen erfolgen.
- § 13 Absatz 2 Satz 4: Zur Klarstellung wird hier explizit darauf hingewiesen, dass die Selbstanlieferung von Sperrmüll der Gebührenpflicht unterliegt.
- § 14 Absatz 3 Satz 2: Der Einwohnerequivalentwert für Restmüll wird in Analogie zum in § 10 Absatz 1 Satz 4 eingeführten Mindestvolumen von 10 Liter pro Einwohner und Woche entsprechend auch auf 10 Liter pro Woche angeglichen.
- § 17 Nr. 3: Die Satzungsanpassung gemäß § 7 Absatz 6 Nr. 1 Satz 5 (siehe oben) macht auch eine Anpassung der Definition des Bioabfalls notwendig.
- § 17 Nr. 7a neu: Eine Definition für Gewerbeabfälle wurde neu aufgenommen, da dieser Begriff im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in dieser Satzung für alle Abfälle, welche nicht aus Haushaltungen stammen, steht (zum Beispiel öffentliche Einrichtungen, freiberufliche Tätigkeiten) und nicht nur im eigentlichen Sinne für Abfälle aus gewerblicher Herkunft.

- § 17 Nr. 7b neu: Wie in der Definition § 17 Nr. 7a steht der Begriff Gewerbebetrieb in dieser Satzung analog für alle Abfallerzeuger, welche keine Haushaltungen darstellen.
- § 17 Nr. 11: Speiseabfälle aus Nicht-Haushaltungen sind gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 13 von der städtischen Abfallentsorgung ausgeschlossen. Mit der Neudefinition der Speiseabfälle in § 17 Nr. 11 soll nun deutlicher zum Ausdruck kommen, dass Bioabfälle wie sie unter anderem in Kindergärten, Schulen, Kleingewerbe (sofern keine Gastronomie) oder Teeküchen bei Betrieben anfallen, nicht von einem Entsorgungsausschluss betroffen sind und weiterhin über die städtische Biotonne entsorgt werden können. Ein Ausschluss hätte hier zur Folge, dass die organischen Abfälle über den Restmüll entsorgt werden würden.
- Redaktionelle Richtigstellungen (Inhaltsverzeichnis § 14 und 17, § 2 Absatz 3 Nr. 2, § 6 Absatz 8 Nr. 2, § 7 Absatz 1, § 14 Überschrift, § 14 Absatz 2, § 17 Überschrift, § 17 Nr. 1 und 12, § 19 Nr. 10).

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen am 22. November, im Ausschuss für Umwelt und Gesundheit am 26. November und dem Hauptausschuss am 3. Dezember 2019 die in **Anlage 1** beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen“ (Abfallentsorgungssatzung) vom 04.12.1996 zuletzt geändert am 11.12.2018.

Anlage 1:

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallentsorgungssatzung)

Anlage 2:

Synopse der Abfallentsorgungssatzung